



KURZINFORMATIONEN

ÜBER

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

NACH DEM SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	2
Antrag.....	3
Vermögensfreigrenze bei laufender Sozialhilfe.....	4
Bedarfsberechnung - Regelsatz.....	4
Schulden.....	5
Einmalige Beihilfen.....	6
Bekleidung.....	7
Einrichtungsgegenstände.....	7
unabweisbar gebotener Bedarf.....	7
Leistungen zur Bildung und Teilhabe.....	7
Wohnung.....	8
Kraftfahrzeug.....	9
Versicherungsbeiträge.....	9
Erwerbsfähigkeit.....	9
Unterhalt.....	10
Hilfe in anderen Lebenslagen.....	10
Sozialcard.....	11

Sehr geehrte/r Leserin,

mit diesen Informationen kann das Sozialhilferecht nur punktuell angesprochen werden. Auch kann es vorkommen, dass das Angesprochene für den einen oder anderen nicht ausreichend erklärt ist. Bitte fragen Sie deshalb bei Unklarheiten Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) beim Sozialamt. Diese(r) wird Ihnen auf Ihre Fragen gern weitere Auskünfte geben!

Allgemein / Personenkreis

Bitte beachten Sie, dass die Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nur noch für folgende Personenkreise in Betracht kommt:

- Personen, die länger als 6 Monate krank sind,
- Erwerbsunfähige auf Zeit,
- Schwerbehinderte, die nicht (mehr) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
- Bezieher von Altersrente unter 65 Jahren,
- Ausländer, die keine Arbeitserlaubnis erhalten können,
- Personen, die voraussichtlich länger als 6 Monate stationär untergebracht sind,
- Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie erwerbsunfähig sind
- Personen im richterlich angeordneten Freiheitsentzug (Mietübernahme bis zu 6 Monaten).

Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig oder 65 Jahre und älter sind, können im Bedarfsfall Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Für diesen Personenkreis gibt es gesonderte Kurzinformationen.

Personen, die zwischen 15 und 65 Jahren alt und erwerbsfähig sind (siehe Seite 9 „Erwerbsfähigkeit“) erhalten die Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Die Sozialhilfe kann nur den lebensnotwendigen Bedarf decken und deshalb keinen durchschnittlichen Lebensstandard sichern oder gar Wünschenswertes finanzieren. Sie ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen. Es besteht daher die Verpflichtung, dem Sozialamt alle Änderungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation aller Leistungsempfänger innerhalb der Bedarfsgemeinschaft unverzüglich zu melden.

Abwesenheitszeiten von mehr als 2 Wochen müssen Sie ebenfalls der Sozialhilfeverwaltung mitteilen. Dies gilt auch und insbesondere für Krankenhausaufenthalte.

Ob eine beantragte Leistung zum notwendigen Bedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zählt, wird von der Behörde geprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewilligt oder abgelehnt. In der Regel wird auf jeden Antrag ein Bescheid erlassen.

Antrag

Sozialhilfe ist nicht von einem Antrag abhängig. Entscheidend für das Einsetzen der Hilfe ist das Bekanntwerden einer Notlage beim Sozialamt. Dies schließt nicht aus, dass der Hilfesuchende umfassende Angaben zu machen hat, anhand derer das Vorliegen einer Notlage geprüft werden kann.

Den begehrten Leistungen (laufende und einmalige Hilfen) geht deshalb zweckmäßigerweise eine formblattmäßige Antragstellung durch den Hilfesuchenden voran. Dies bedeutet, dass die Hilfen vor der notwendigen Anschaffung (Einkauf) genehmigt werden müssen und die Entscheidung der Behörde abzuwarten ist. Sollte etwas dringend sofort benötigt werden, kann ein Antrag auch telefonisch gestellt und eine „Vorabzusage“ eingeholt werden. Gegenstände, die vor der Antragstellung beschafft wurden, können nachträglich nicht mehr bewilligt werden, da der Bedarf dann bereits gedeckt wurde. Ob dafür Schulden gemacht worden sind, ist für die Sozialhilfe nicht von Bedeutung.

Der Antrag ist grundsätzlich über die Wohnortgemeinde des Antragstellers zu stellen, wobei „das Bekanntwerden der Notlage“, also der Bewilligungsbeginn dann eintritt, wenn alle formellen Angaben vollständig gemacht und belegt sind. Dies bezieht sich neben den erforderlichen Angaben zur Person auch detailliert auf die Berufs-, Einkommens- und Vermögenssituation aller im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden Personen.

Sozialhilfe ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Dem Antrag sind somit sämtliche Unterlagen beizufügen, insbesondere alle Einkommensnachweise, Nachweise zum Vermögen (Kfz-Schein, Lebensversicherungspolice, Bausparverträge, Depotauszüge usw.), aber auch der Mietvertrag und Nachweise über sonstige Ausgaben (z. B. Mietnebenkosten, Versicherungen). Zur Prüfung etwaiger Unterhaltsansprüche (siehe Seite 10 „Unterhalt“) sind aber auch alle Verwandten ersten Grades und andere Unterhaltspflichtige (Kindsväter, Ehegatten usw.) zu benennen.

Sollte nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden sein, kann gemäß § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Untätigkeitsklage beim Sozialgericht in München¹ eingereicht werden. Bei diesen formlosen Anträgen an das Sozialgericht sind lediglich der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand zu bezeichnen.

Muss wegen einer unaufschiebbaren Notlage über einen Antrag bzw. Widerspruch sofort/umgehend entschieden werden, kann -wenn die sofortige Behebung der Notlage für den Hilfesuchenden lebenswichtig ist und die Behörde nicht kurzfristig entscheidet- ein Eilantrag gemäß § 86 b SGG beim Sozialgericht in München gestellt werden.

Gegen bereits erlassene Bescheide kann gemäß der dort enthaltenen Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Monat (falls diese fehlt, innerhalb eines Jahres) Widerspruch eingelegt werden, wenn der Hilfesuchende der Meinung ist, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ist. Vorher sollte versucht werden, mit dem/der Sachbearbei-

¹ Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München

ter/in bzw. mit dessen Vorgesetzten den Sachverhalt nochmals zu besprechen, um eventuelle Unstimmigkeiten zu bereinigen bzw. um sich die Rechtslage näher darlegen zu lassen.

Der Widerspruch selbst ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sozialhilfeverwaltung einzulegen und zu sinnvoller Weise begründen.

Vermögensfreigrenze bei laufender Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Der Sozialhilfebezug soll nicht zum restlosen „Ausverkauf“ aller ersparten Mittel führen. Der Haushaltsvorstand hat eine Vermögensfreigrenze von 1.600,00 EUR. Diese erhöht sich ab dem 60. Lebensjahr und bei voll erwerbsgeminderten Personen auf 2.600,00 EUR. Für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden 614,00 EUR als Vermögensfreigrenze anerkannt. Für jeden weiteren Hilfe bedürftigen Haushaltsangehörigen (z. B. Kinder) werden zusätzlich weitere 256,00 EUR berücksichtigt.

Das die Vermögensfreigrenze übersteigende Barvermögen und alles weitere Vermögen ist vor Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Von der Vermögensverwertung geschützt sind jedoch z. B. ein(e) kleine(s), angemessenes Hausgrundstück/Eigentumswohnung, wenn diese(s) vom Hilfesuchenden bewohnt wird; notwendige Gegenstände des Hausrats, zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln usw.

Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor der Sozialhilfeantragstellung erfolgt sind, sind dem Sozialamt bekannt zu geben.

Bedarfsberechnung – Regelsatz

Sozialhilferechtlich wird zuerst der notwendige Bedarf einer Familie/Haushaltsgemeinschaft ermittelt und hiervon das vorhandene Familieneinkommen abgezogen. Übersteigt der Bedarf das Einkommen, wird der sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Bedarf und Einkommen als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt festgestellt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf, kann keine Hilfe gewährt werden.

Die Bedarfsermittlung selbst erfolgt über die Berücksichtigung von Regelsätzen, Mehrbedarfszuschlägen für besondere Personengruppen und angemessene Mietkosten.

- Der **Regelsatz** beinhaltet pauschal den erforderlichen Aufwand für Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung und für persönliche Bedürfnisse **ohne** Mietkosten. Mit dem Regelsatz werden aber auch die laufenden Kosten für Strom und Anschaffungen von geringem Wert (z. B. Spielzeug, kleine Anschaffungen) abgegolten. Die Regelsätze wurden zum 01.01.2005 erheblich erhöht und beinhalten seither auch alle Kosten für den einmaligen Bedarf, insbesondere für

- ▶ Bekleidung, Hausrat, Renovierung der Wohnung,
- ▶ Schulmaterialien, eintägige Klassenfahrten und
- ▶ Weihnachtsgeld.

- **Einmalige Leistungen** können nur noch für Erstausstattungen für eine Wohnung und für Bekleidung beantragt werden sowie für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte (weiteres siehe S. 6 „Einmalige Beihilfen“).

Der **Regelsatz** beträgt seit 01.01.2011 monatlich für eine(n)

▶ Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende(n)		364,00 EUR
▶ Ehegatten bzw. Lebenspartner(in)	je	328,00 EUR
▶ volljährige(n) Haushaltsangehörige(n)		291,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres		215,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) vom Beginn des 7. Lebensjahres		251,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) vom Beginn des 15. Lebensjahres		287,00 EUR

- Dazu kommen evtl. **Mehrbedarfszuschläge**, z. B. für aufwändigere Ernährung bei Krankheit, für schwerbeschädigte erwerbsunfähige Personen mit Merkzeichen G, bei Schwangerschaft, wenn die Warmwasserkosten nicht in den Heizkosten enthalten sind usw.
- und, nicht zu vergessen, die **Mietkosten**. Als Unterkunftskosten wird die Nettokaltmiete plus Nebenkosten gerechnet, sofern die Mietkosten angemessen sind (siehe Tabelle unter der Rubrik „Wohnung“, S. 8). Ein Anspruch auf Wohngeld (Mietzuschuss, Lastenzuschuss) besteht seit dem 01.01.2005 nicht mehr, es sei denn, Sie erhalten die Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen.

Die Summe aus Regelsatz, Mehrbedarf und Mietkosten ergibt dann den sozialhilferechtlichen Bedarf pro Haushaltsangehörigem.

Hiervon wird das Einkommen des jeweiligen Haushaltsangehörigen abgezogen (z. B. Renten, Kindergeld, Unterhaltszahlungen usw.). Vom Einkommen werden Beträge für notwendige Versicherungen abgesetzt (= bereinigtes Einkommen).

Soweit für jeden einzelnen Haushaltsangehörigen das vorhandene Einkommen den errechneten Bedarf nicht übersteigt, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag die zu bewilligende Sozialhilfeleistung.

Es kann vorkommen, dass das Einkommen eines einzelnen Haushaltsangehörigen über seinem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. In diesem Fall wird das übersteigende Einkommen auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt; d. h. jedem weiteren Haushaltsangehörigen wird einen Teil des übersteigenden Einkommens bei seiner Bedarfsrechnung als Einkommen angerechnet.

Schulden

Generell können von der Sozialhilfeverwaltung Schulden bei der Ermittlung des Bedarfs **nicht** berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe ist nicht pfändbar. Auch wenn Ihr Bankkonto einen Sollstand aufweist, ist die Bank verpflichtet, überwiesene Sozialhilfe innerhalb von 7 Tagen auszuzahlen (§ 55 SGB I). Bei hier auftretenden Problemen ist die Sozialhilfeverwaltung behilflich. Diese Regelung gilt noch bis 31.12.2011. Danach kann sämtliches Einkommen über der Pfändungsgrenze gepfändet werden,

egal ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen handelt. Wir empfehlen Ihnen daher, Rücksprache mit Ihrer Bank zu halten, ob ein Pfändungsschutzkonto für Sie sinnvoll ist. Nähere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer/m Sachbearbeiter(in).

Bei Mietschulden können zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Hilfestellungen angeboten werden. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit dem (der) für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in).

Wenn Ihnen Ihre Schulden „über den Kopf wachsen“, nutzen Sie die Möglichkeit der kostenlosen Schuldnerberatung.

Ansprechpartner ist die **Schuldnerberatungsstelle der Caritas:**

	Bad Tölz	Wolfratshausen	Geretsried
Ansprechpartner:	Herr Schäffenacker	Frau Freundorfer	Frau Schillinger-Mann
Telefon:	08041/79316100	08171/29859	08171/983021
Anschrift:	Klosterweg 2 83646 Bad Tölz	Obermarkt 7 82515 Wolfratshausen	Graslitzerstr. 13 82538 Geretsried
Erreichbarkeit:	Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr Mi 13.00 - 15.00 Uhr	Mo + Di 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 8.00 - 12.00 Uhr	Mo - Mi 8.00 - 12.30 Uhr Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Einmalige Beihilfen

Wie oben bereits ausgeführt, können einmalige Leistungen nur noch in folgenden Fällen bewilligt werden:

- ▶ Erstausstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte,
- ▶ Erstausstattungen für Bekleidung, einschließl. bei Schwangerschaft und Geburt,
- ▶ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Es kann deshalb nur dringend geraten werden, von den monatlichen Regelsätzen Ansparungen zu tätigen und Rücklagen zu bilden, damit bei auftretendem Bedarf die Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die erstgenannten beiden Hilfen kommen in der Regel nur in Betracht bei:

- ▶ Gründung eines neuen Hausstandes
- ▶ Wohnungsbrand
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Geburt eines Kindes.

Soweit Leistungsanträge Kinder oder Haushalte mit Kindern betreffen, die das dritte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können Sie **zusätzlich** über die Schwangerschaftsberatungsstellen oder die zuständigen Gesundheitsämter bei der **Kath. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“** einen ergänzenden Antrag stellen und sich dort näher beraten lassen.

Wegen der Höhe dieser „einmaligen Hilfen“ sprechen Sie bitte mit Ihrem(er) Sachbearbeiter(in).

Bekleidung

Auf die sehr günstigen Einkaufsmöglichkeiten in den BRK-Kleidermärkten in Geretsried, Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, Tel.: 08171/649300 (Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr, Do. auch 15.00 bis 19.00 Uhr) und Bad Tölz, Am Ried 3, Tel.: 08041/795355 (Öffnungszeiten: Di. – Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr und Mo. und Di. 15.00 bis 18.00 Uhr) weisen wir hin.

Einrichtungsgegenstände bei Gründung eines Hausstands

Beim Kauf von Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtwarenmarkt zurückzugreifen. Die Sozialhilfe bewilligt regelmäßig nur gebrauchte Gegenstände. Ausnahmen sind Bettdecken, Kopfkissen, Bettwäsche.

Grundsätzlich wird zur Mobiliarbeschaffung auf den sozialen Möbelmarkt der Caritas (CARISMA) in Bad Tölz, August-Moralt-Str. 11 in Bad Tölz (Einfahrt McDonald's), Tel. 08041/77982, verwiesen. Bei Bedarf und Anspruch erhalten Sie von der Sozialhilfeverwaltung eine entsprechende Einkaufsberechtigung.

Unabweisbar gebotener Bedarf

Kann ein von dem Regelsatz umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Das gegebene Darlehen wird in den Folgemonaten in Höhe von 5 % des Eckregelsatzes (= 18,20 €; Stand 01.01.2011) von der laufenden Hilfe einbehalten.

Bei der Entscheidung, ob ein solcher Bedarf vorliegt, muss die Verwaltung einen strengen Maßstab anlegen.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Seit 01.01.2011 haben Kinder bzw. Schüler/innen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf folgende Leistungen:

- ▶ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch für Kinder in Tageseinrichtungen),
- ▶ Schulmaterial (70 € im August, 30 € im Februar),
- ▶ Lernförderung (Nachhilfe),
- ▶ Mittagessen in der Schule (abzüglich Eigenanteil von 1 €)
- ▶ Schülerbeförderung, soweit die Kosten nicht von anderer Seite getragen werden und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (nächstgelegene Schule, Mindestentfernung zur Schule usw.)
- ▶ weitere Teilhabeleistungen, z.B. Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten usw.

Die Leistungen erfolgen durch Direktzahlung an den Anbieter oder durch Gewährung von Gutscheinen. Eine Auszahlung der Leistung erfolgt nur beim Schulmaterial.

Wohnung

Die Obergrenzen für die Kosten des Wohnraums sind von Sozialhilfeträger zu Sozialhilfeträger unterschiedlich.

Die Sozialhilfeverwaltung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen prüft die sozialhilferechtliche **Angemessenheit einer Wohnung** gemäß der nachfolgenden Tabelle, die durch Beschluss des Kreisausschusses festgelegt wurde:

Anzahl der Personen	Wohnfläche in m ² bis zu	Mietobergrenze Miete kalt in Euro	Jährlicher Gasverbrauch in m ³	Jährlicher Ölverbrauch in l
Ein-Personen-Haushalt	50	360,00	925	940
Zwei-Personen-Haushalt	65	440,00	1203	1220
Drei-Personen-Haushalt	75	500,00	1388	1410
Vier-Personen-Haushalt	90	582,00	1665	1692

Ist also Ihre tatsächliche Miete höher als der zutreffende oben genannte Betrag, kann nur dieser als Bedarf akzeptiert werden. Betriebskosten werden in der Regel in voller Höhe anerkannt, die Angemessenheit der Heizkosten wird mit Hilfe der letzten Jahresabrechnung geprüft.

Sollte Ihre Nebenkostenabrechnung ein Guthaben ausweisen, sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen. Sofern sich aus Ihrer Nebenkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt, können Sie diese mit der Bitte um Übernahme bei uns einreichen. Wir prüfen, ob eine zusätzliche Beihilfegewährung möglich ist.

Davon abweichende Beträge für Einzelofenheizung pro Heizperiode:

Haushaltsgröße	Wohnfläche in m ² bis zu	Jährlicher Ölbedarf in l	Jährlicher Holzbedarf in Ster	Jährlicher Kohlebedarf in kg
Ein-Personen-Haushalt	50	540	5,17 Laubholz oder 7,05 Nadelholz	1.128
Zwei-Personen-Haushalt	65	1.220	6,71 Laubholz oder 9,15 Nadelholz	1.469
Drei-Personen-Haushalt	75	1.410	7,76 Laubholz oder 10,58 Nadelholz	1.692
Vier-Personen-Haushalt	90	1.1692	8,8 Laubholz oder 12 Nadelholz	1.918

Umzug

Ein Wohnungswechsel wird nur aus triftigem Grund genehmigt. Ist ein Umzug beabsichtigt, sollte auf jeden Fall bereits geraume Zeit vorher die Sozialhilfeverwaltung informiert/befragt werden. Ziehen Sie ohne Genehmigung Ihres Sozialhilfeträgers um, ist dieser nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit dem

Umzug anzuerkennen, auch wenn die neuen Mietkonditionen angemessen sein sollten!

Wird Ihnen von der Sozialhilfe ein Wohnungswechsel genehmigt und haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, ist der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem neuen Sozialhilfeträger vorzulegen und von dort zu bestätigen, dass die Mietkonditionen sozialhilferechtlich angemessen sind.

Bei einem genehmigten Umzug kann dieser im Nahbereich durch CARISMA durchgeführt werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, den Umzug selbst (ggf. mit einem Leihwagen) zu organisieren. Sprechen Sie in solchen Fällen bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Kraftfahrzeug

In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Haltung eines Kraftfahrzeugs nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zu zählen ist. Sollten Sie ein Kraftfahrzeug besitzen, wäre dieses vor Beantragung von Sozialhilfe zu veräußern und vom Verkaufserlös der Lebensunterhalt zu bestreiten.

Im Übrigen geht die Sozialhilfeverwaltung davon aus, dass von Sozialhilfeleistungen, die nur zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes dienen, kein Kraftfahrzeug unterhalten werden kann. Somit stellt die Haltung eines Kraftfahrzeugs auch ohne finanziellen Wert unwirtschaftliches Verhalten dar. Aus diesem Grunde ist ein PKW ebenfalls zu veräußern/stillzulegen/zu verschrotten.

Die Haltung eines Kraftfahrzeugs wird von der Sozialhilfeverwaltung toleriert, wenn der Hilfeempfänger das Kfz benötigt, um damit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“, schwer behindertes Kind im Haushalt, sehr abgelegener Wohnort) kann die Haltung eines Kraftfahrzeugs von der Sozialhilfeverwaltung anerkannt werden.

Versicherungsbeiträge

Beiträge zu angemessenen Versicherungen können in angemessener Höhe vom Einkommen abgesetzt werden und erhöhen dadurch die Sozialhilfeleistungen. In Frage kommen hier vor allem die Haftpflichtversicherung, die Hausratversicherung und Beiträge zum VDK. Der Versicherungsbeitrag kann in dem Monat berücksichtigt werden, in dem er anfällt. Bitte denken Sie daher daran, uns Ihre Beitragsabrechnung zu übersenden, wenn Sie diese von Ihrem Versicherungsunternehmen erhalten.

Erwerbsfähigkeit

Hilfesuchende, die erwerbsfähig und zwischen 15 und 65 Jahren alt sind, erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) als so genannte Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeitsfähig ist. Die hierfür notwendigen Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter Bad Tölz-Wolfratshausen (Herrn Krämer, Tel. 08041/7854-352 oder Herrn Leismüller, Tel. 08041/7854-346).

Unterhalt

Im Rahmen der persönlichen Leistungsfähigkeit sind Angehörige, Ehegatten und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften verpflichtet, einander Unterhalt zu zahlen.

Bei Angehörigen überprüft die Sozialhilfeverwaltung nur Verwandte 1. Grades (das sind Eltern bezüglich der Kinder und Kinder bezüglich der Eltern). Hierzu wird dem Unterhaltspflichtigen eine so genannte „Wahrungsanzeige“ zusammen mit einem Fragebogen übersandt. Die persönlichen und finanziellen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen, Ausgaben) sind der Sozialhilfeverwaltung nachzuweisen, damit die Höhe eines individuellen Unterhaltsbetrags errechnet werden kann.

Es gibt jedoch eine Reihe von Absetzungsmöglichkeiten und ausreichende „Selbst-behalte“, sodass oftmals keine oder nur eine geringe Unterhaltszahlung gefordert wird.

Die Zahlung von Unterhalt kann auch vor dem Amtsgericht eingeklagt werden. Die unbegründete Verweigerung von Unterhaltszahlungen ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt eine strafbare Handlung dar (§ 170 StGB).

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des „Unterhaltteams“, Frau Bachmann (Tel.: 08041/505-428), zur Verfügung.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt können auch Hilfen in anderen Lebenslagen in Betracht kommen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Leistungen für/zur

- ▶ Krankenhilfe
- ▶ vorbeugende Gesundheitshilfe
- ▶ Familienplanung
- ▶ Pflege
- ▶ Altenhilfe
- ▶ Weiterführung des Haushalts
- ▶ Schwangerschaft und Mutterschaft
- ▶ Bestattungskosten.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist bei der Hilfe in anderen Lebenslagen gesondert geregelt, er wird nur in zumutbarem Umfang gefordert. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren zuständige(n) Sachbearbeiter(in) im Sozialamt!

Sozialcard

Zusammen mit Ihrem Sozialhilfebescheid stellen wir Ihnen die Sozialcard aus. Mit dieser Karte können Sie bei vielen Einrichtungen Vergünstigungen erhalten. Weitere Infos siehe Infoblatt Sozialcard.

Herausgeber:
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Sozialhilfeverwaltung -
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Tel.: 08041/505-232
(Allgemeine Auskünfte zur Sozialhilfe)

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen

Montag:	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsprache grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!